

STADT HEILBRONN

KONZESSIONSVERGABE ZUR
PLANUNG, ERRICHTUNG UND
BETRIEB EINES NGA-
BREITBANDNETZES DURCH
GEWÄHRUNG EINER ZUWENDUNG
ZUR SCHLIEßUNG EINER
WIRTSCHAFTLICHEN
DECKUNGSLÜCKE
VERHANDLUNGSVERFAHREN NACH
KONZVG

KOOPERATIONSVERTRAG

- Vertraulich -

Vertrag

über die

**Kooperation und Zuwendung im Rahmen des TK-Breitbandausbaus in der
Stadt Heilbronn**

sowie

hinsichtlich Planung, Errichtung und Betrieb eines NGA-Netzes

(im Folgenden „**Kooperationsvertrag**“)

zwischen der

Stadt Heilbronn, vertreten durch den Oberbürgermeister, Herrn Harry Mergel, Marktplatz 7,
74072 Heilbronn

– im Folgenden „**Stadt**“ genannt –

und

NetCom BW GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer, Herrn Bernhard Palm, Untere
Brühl 2, 73479 Ellwangen

– im Folgenden „**TKU**“ genannt –

– im Folgenden gemeinsam auch „**Vertragsparteien**“ genannt –

Inhaltsverzeichnis

Präambel	4
§ 1 Gegenstand des Kooperationsvertrages	5
§ 2 Bestandteile und Grundlagen dieses Kooperationsvertrages	6
§ 3 Pflichten der Stadt	7
§ 4 Pflichten des TKUs	8
§ 5 Ausbauplanung	10
§ 6 Netzausbau hin zum flächendeckenden NGA-Netz	10
§ 7 Umgang mit Verzögerungen	13
§ 8 Netzbetrieb	15
§ 9 Fälligkeit der Zahlungsverpflichtungen	16
§ 10 Gewährung eines offenen Netzzugangs auf Vorleistungsebene	18
§ 11 Rückforderungsmechanismus / Abschöpfung übermäßiger Gewinne / Ausgleichsmechanismus	20
§ 12 Dokumentations-, Informations- und Auskunftspflichten des TKUs	22
§ 13 Melde- und Nachweispflichten nach Maßgabe der Bundes- und Landesförderrichtlinie	23
§ 14 Sicherungsmaßnahmen / Versicherungsschutz	24
§ 15 Haftungsumfang	25
§ 16 Vertragsstrafen	26
§ 17 Vertraulichkeit	26
§ 18 Kündigung Rücktritt	27
§ 19 Schlussbestimmungen	30

Präambel

Im Gebiet der Stadt sind derzeit eine Next Generation Access (NGA) - Breitbandversorgung und das Angebot entsprechender Telekommunikationsdienste nicht flächendeckend verfügbar. Eine Markterkundung hat für das in diesem Kooperationsvertrag gegenständliche Ausbaugbiet ergeben, dass in den sich an die Markterkundung anschließenden 3 (in Worten: drei) Jahren keine Versorgung mit einem NGA-Netz durch ein Telekommunikationsunternehmen zu erwarten ist. Die Stadt hat ein Interesse daran, dass die im Markterkundungsverfahren festgestellte Unterversorgung beseitigt wird.

Die Stadt möchte die Beseitigung der festgestellten Unterversorgung in Übereinstimmung mit den rechtlichen Vorgaben, insbesondere denen des Beihilfe- und des Vergaberechts herbeiführen. Sie beabsichtigt die Zuwendung, die ihr zu diesem Zweck durch die Bundesrepublik Deutschland (im Folgenden der „**Bund**“) auf der Grundlage eines Zuwendungsbescheids in vorläufiger Höhe (im Folgenden der „**vorläufige Zuwendungsbescheid**“) bewilligt wurde und deren endgültige Höhe durch einen noch zu beantragenden Zuwendungsbescheid zu bestätigen ist, zur Deckung der förderfähigen Wirtschaftlichkeitslücke des TKUs durch deren Weiterleitung unter Einbeziehung des Eigenanteils der Stadt nach Maßgabe der Förderbescheide und dieses Kooperationsvertrages zu verwenden. Gleiches gilt für die Kofinanzierung durch das Land Baden-Württemberg.

Grundlage des Förderverfahrens auf Bundesebene ist die Richtlinie des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur „Förderung zur Unterstützung des Breitbandausbaus in der Bundesrepublik Deutschland“ datierend vom 22. Oktober 2015 in der Fassung vom 28. November 2019 (im Folgenden: „**Bundesförderrichtlinie**“). Das Land Baden-Württemberg gewährt Fördermittel auf Grundlage der „Verwaltungsvorschrift Breitbandmitfinanzierung vom 30. Januar 2019“ (im Folgenden „**Landesförderrichtlinie**“). Ein Netzausbau auf der Grundlage des Vergabeverfahrens und dieses Kooperationsvertrages soll und wird nur erfolgen, soweit Bund und Land für das hier gegenständliche NGA-Ausbauvorhaben Zuwendungsbescheide in endgültiger Höhe, die für die Realisierung des Projekts insgesamt hinreichende Fördermittel gewährleisten, erteilen.

Im Rahmen eines offenen, transparenten und diskriminierungsfreien Auswahlverfahrens hat die Stadt unter Beachtung des Grundsatzes der Technologieneutralität interessierte Unternehmen aufgefordert, unter Bezifferung einer konkreten Wirtschaftlichkeitslücke ein Angebot über den gewünschten NGA-Netzausbau abzugeben. Das TKU hat im Rahmen dieses Vergabeverfahrens das wirtschaftlichste Angebot abgegeben und daher den Zuschlag erhalten, unter Verwendung der bereitgestellten Investitionsbeihilfen den Ausbau und den Betrieb des Next Generation Access-Breitbandnetzes („NGA-Breitbandnetz“) zu realisieren.

Dies vorausgeschickt vereinbaren die Parteien Folgendes:

§ 1 Gegenstand des Kooperationsvertrages

- 1.1. Gegenstand des vorliegenden Vertrages ist die Weiterleitung einer Investitionskostenbeihilfe durch die Stadt an das TKU zum Ausgleich einer Wirtschaftlichkeitslücke in Bezug auf Planung, Errichtung und den Betrieb eines NGA-Breitbandnetzes zur Versorgung des in der Leistungsbeschreibung und ihren Anhängen (**Anlage 3**) durch die Polygone definierten Ausbaugebiets und einer technischen Leistungsfähigkeit von 1 GBit/s im Download je Hausanschluss bzw. 1 GBit/s symmetrisch (Download und Upload) an den Hausanschlüssen in Gewerbegebieten, für Schulen, Krankenhäuser und institutionelle Nachfrager (zusammen im Folgenden das „**NGA-Netz**“). Das TKU verpflichtet sich nach Maßgabe dieses Kooperationsvertrages und in Übereinstimmung mit den beihilferechtlichen Rahmenbedingungen, insbesondere den Zuwendungsbescheiden möglichst unter Einbeziehung bereits vorhandener und für das Vorhaben geeigneter Infrastrukturen zur Planung, zur Errichtung und zum anschließenden Betrieb des NGA-Netzes. Das NGA-Netz ist Eigentum des TKU.
- 1.2. Die Stadt unterstützt den NGA-Breitbandausbau und den Betrieb des zu errichtenden NGA-Netzes unter Verwendung der ihr zu diesem Zweck gewährten Investitionsbeihilfe unter Einbeziehung ihres Eigenanteils nach Maßgabe dieses Kooperationsvertrages.

§ 2 Bestandteile und Grundlagen dieses Kooperationsvertrages

2.1. Der vorliegende Kooperationsvertrag besteht aus den nachfolgend genannten Vertragsbestandteilen:

- a. Anlage 1: Endgültiger Zuwendungsbescheid des Bundes , der zum Zeitpunkt der Zuschlagserteilung noch nicht vorlag, sowie vorläufiger Zuwendungsbescheid vom 16. Dezember 2019 inkl. ihrer Anlagen;
- b. Anlage 2: Endgültiger Zuwendungsbescheid des Landes Baden-Württemberg sowie vorläufiger Zuwendungsbescheid des Landes Baden-Württemberg vom 10. Juni 2020 inkl. ihrer Anlagen;
- c. dieser Vertragstext;
- d. Anlage 3: Leistungsbeschreibung des Vergabeverfahrens (Netzbeschreibung) vom 21. Oktober 2020 inklusive der Anhänge mit kartographischer Darstellung des durch Polygone definierten Ausbaugebiets und georeferenzierter Liste der auszubauenden Adressen, die Grundlage für die Erstellung des verbindlichen und bezuschlagten Angebots des TKU der Zuschlagserteilung an das TKU sind unter Berücksichtigung der mit Aufforderung zur Einreichung eines verbindlichen Angebots vorgenommenen Aktualisierungen vom 17. Februar 2021;
- e. Anlage 4: Ausbauplanung gemäß § 5;
- f. Anlage 5: Bauzeitplan des verbindlichen Angebots des TKU vom 25. März 2021 unter Berücksichtigung der Aufklärung vom 12. April 2021;
- g. Anlage 6: Zahlungsplan (Angaben zu Einnahmen und Ausgaben) des verbindlichen Angebots des TKU vom 25. März 2021; und

h. Anlage 7: Verbindliches bezuschlagtes Angebot des TKU vom 25. März 2021 unter Berücksichtigung der Aufklärung vom 12. April 2021 (im Folgenden das „**Angebot**“)

2.2. Die Vertragsparteien vereinbaren, dass sämtliche zu diesem Kooperationsvertrag genommenen Anlagen Bestandteile dieses Kooperationsvertrages sind.

§ 2.1 bestimmt die Geltungsrangfolge der Anlagen zu diesem Kooperationsvertrag. Das jeweils in § 2.1 zuerst genannte Dokument geht bei Widersprüchen zwischen zwei Dokumenten vor, es sei denn, das zuerst aufgeführte Dokument lässt eine Abweichung ausdrücklich zu.

§ 3 Pflichten der Stadt

3.1. Die Stadt beantragt beim Fördermittelgeber die Erteilung des endgültigen Zuwendungsbescheids unter Berücksichtigung der Leistungsbeschreibung (**Anlage 3**) und des Angebots (**Anlage 7**).

3.2. Die Stadt verpflichtet sich, dem TKU die im Vergabeverfahren festgestellte Wirtschaftlichkeitslücke in Höhe von maximal EUR 4.184.359,87 (in Worten: Vier Millionen Einhundertvierundachtzigtausend Dreihundertneunundfünfzig Komma Siebenundachtzig Euro) zum Zwecke der Planung, Errichtung und des Betriebs eines NGA-Netzes gemäß der Leistungsbeschreibung (**Anlage 3**) mit den in der georeferenzierter Liste genannten auszubauenden Adressen unter Beachtung der Zuwendungsbescheide von Bund (**Anlage 1**) und Land (**Anlage 2**), in Übereinstimmung mit den beihilferechtlichen Rahmenbedingungen, insbesondere der Bundesförderrichtlinie sowie dem § 9 als Investitionsbeihilfe zur Verfügung zu stellen.

3.3. Sollten sich nach Angebotsabgabe die Kosten für die Planung, die Errichtung und den Betrieb des NGA-Netzes in dem durch die Polygone definierten Ausbauggebiet durch die Hinzunahme weiterer unterversorgter Adressen, die zum Zeitpunkt der Angebotsabgabe nicht Bestandteil der georeferenzierten Liste der auszubauenden

Adressen gemäß der Leistungsbeschreibung (**Anlage 3**) waren, erhöhen, so ist beabsichtigt, hierfür unter Berücksichtigung vergaberechtlicher Grundsätze einen Teil des oder den im Zuwendungsbescheid (**Anlage 1**) genannten Absicherungsbetrag für zusätzliche auszubauende Adressen zu verwenden. Der Absicherungsbetrag beträgt 5 % (in Worten: fünf Prozent) der Wirtschaftlichkeitslücke.

- 3.4. Zu weitergehenden Leistungen, insbesondere Mitwirkungspflichten, die über die gesetzlichen Pflichten im Rahmen der Genehmigungserteilung der Stadt in ihrem unmittelbaren Zuständigkeitsbereich hinausgehen, ist die Stadt nicht verpflichtet.

§ 4 Pflichten des TKUs

- 4.1. Das TKU ist verpflichtet,

- (1) auf Basis der Leistungsbeschreibung (**Anlage 3**) gemäß § 5 eine Ausbauplanung zu erstellen;
- (2) die Stadt bei der Beantragung der endgültigen Zuwendungsbescheide zu unterstützen und die für die endgültige Förderantragstellung erforderlichen vom TKU beizubringenden Daten innerhalb von 6 (in Worten: sechs) Wochen nach Zuschlagserteilung der Stadt zur Verfügung zu stellen. Diese Leistungspflicht besteht ab Zuschlagserteilung unabhängig vom Vorliegen eines endgültigen Zuwendungsbescheids des Bundes oder des Landes oder eines Bescheids des Fördermittelgebers zur vorzeitigen Baufreigabe;
- (3) innerhalb von 8 (in Worten: acht) Wochen nach dem Eintritt einer der folgend genannten Bedingungen
 - (a) Vorliegen des endgültigen Zuwendungsbescheids des Bundes für das hier gegenständliche Ausbauprojekt ; oder
 - (b) Vorliegen einer mit dem TKU abgestimmten Bauanzeige der Stadt an den Fördermittelgeber betreffend das hier gegenständliche Ausbauprojekt;

und der Zuleitung der jeweiligen Bescheide bzw. der Bauanzeige an das TKU sowie bei Vorliegen eines endgültigen Zuwendungsbescheids unter Beachtung der Fristen des Förderbescheids zum Baubeginn gemäß § 6 mit der Umsetzung des Netzausbaus zu beginnen;

- (4) das gesamte gemäß § 6 erstellte NGA-Netz innerhalb von 11,74 (in Worten: Elf Komma Vierundsiebzig) Monaten nach Erteilung des Zuschlags vollständig in Betrieb zu nehmen (im Folgenden der „**Inbetriebnahmezeitpunkt**“) und gemäß § 8 für einen Zeitraum von mindestens 7 (in Worten: sieben) Jahren zu betreiben; und
 - (5) die von der Stadt gemäß § 3 und § 9 weitergeleitete Investitionsbeihilfe ausschließlich zur Planung, Errichtung sowie für den Betrieb des NGA-Netzes zu nutzen.
- 4.2. Das TKU ist verpflichtet, sämtliche Leistungen in sachkundiger Weise, unter Berücksichtigung des aktuellen Stands der Technik, den einschlägigen Sicherheitsanforderungen und unter Einhaltung sämtlicher zur Anwendung kommender Gesetze, Vorschriften und technischer Regelwerke zu erbringen. Das TKU ist verpflichtet, sämtliche Leistungen zu erbringen, die zur Fertigstellung eines vollständigen, funktions- und betriebsfähigen NGA-Netzes nach dem aktuellen Stand der Technik erforderlich sind, selbst wenn diese nicht ausdrücklich in diesem Kooperationsvertrag und den zugehörigen Anlagen beschrieben werden. Insbesondere sind bei der Erfüllung der Pflichten des TKU die einschlägigen Vorgaben der Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland zur Unterstützung des Aufbaus einer flächendeckenden Next Generation Access (NGA)-Breitbandversorgung (im Folgenden „**NGA-RR**“), der Bundes- und der Landesförderrichtlinie sowie der Regelungen der Zuwendungsbescheide des Bundes und des Landes Baden-Württemberg inklusive ihrer Anlagen und Nebenbestimmungen sowie etwaiger Änderungsbescheide zu erfüllen. Das TKU ist dafür verantwortlich, dass dessen Unterauftragnehmer die nach diesem Kooperationsvertrag bestehenden Verpflichtungen des TKU einhalten.
- 4.3. Das TKU wird behördliche Genehmigungen, welche für die Errichtung des NGA-Netzes erforderlich sind, in der Regel spätestens 3 (in Worten: drei) Wochen vor Beginn der

jeweiligen Baumaßnahme in der von/mit der Stadt oder der zuständigen Behörde abgestimmten bzw. von der zuständigen Behörde in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Bestimmungen vorgegebenen Form und in deutscher Sprache stellen.

- 4.4. Das TKU hat die Bestimmungen des vorläufigen und des endgültigen Zuwendungsbescheides (**Anlagen 1 und 2**) einschließlich seiner Nebenbestimmungen mit Ausnahme von Nr. 3 ANBest-P zu beachten und die Stadt bei der Erstellung der Verwendungsnachweise zu unterstützen.

§ 5 Ausbauplanung

- 5.1. Das TKU ist verpflichtet, der Stadt unter Beachtung der Vorgaben der Leistungsbeschreibung (**Anlage 3**), des einheitlichen Materialkonzepts des Bundes, der Dimensionierungsvorschriften, der anwendbaren GIS-Nebenbestimmungen eine Ausbauplanung (im Folgenden "**Ausbauplanung**") vorzulegen.
- 5.2. Soweit der Fördermittelgeber über die vorgelegte Ausbauplanung hinaus die Einreichung weiterer Planungsunterlagen und Informationen zu dem auszubauenden NGA-Netz anfordert, ist das TKU, soweit diese Informationen im Einflussbereich des TKU verfügbar sind oder sein müssten, verpflichtet, diese Informationen (inkl. der vollständigen digitalen Daten der Netzstruktur im Shape-Format entsprechend der GIS-Nebenbestimmungen des Landes BW) unter Beachtung eventueller Fristvorgaben des Fördermittelgebers, ansonsten in angemessener Frist, beizubringen.
- 5.3. Die vom Fördermittelgeber mit Erlass des Zuwendungsbescheids in endgültiger Höhe akzeptierte Ausbauplanung wird als **Anlage 4** Bestandteil dieses Kooperationsvertrages.

§ 6 Netzausbau hin zum flächendeckenden NGA-Netz

- 6.1. Das TKU ist verpflichtet, in dem in der Leistungsbeschreibung (**Anlage 3**) durch die Polygone definierten und dem Angebot (**Anlage 7**) dargestellten Ausbaugbiet das

- NGA-Netz unter Beachtung der Vorgaben des anwendbaren Förderrechts auszubauen.
- 6.2. Flächendeckend im Sinne dieses Kooperationsvertrages bedeutet, dass für 100 % (in Worten: einhundert Prozent) der Teilnehmer im durch die Polygone definierten Ausbaubereich (**Anlage 3**) zuverlässig eine Datenübertragungsrate von mindestens 1 GBit/s symmetrisch zur Verfügung stehen.
- 6.3. Für den Fall, dass unterversorgte Adressen im durch die Polygone definierten Ausbaubereich, die zum Zeitpunkt der Angebotsabgabe nicht Bestandteil der georeferenzierten Liste der auszubauenden Adressen gemäß der Leistungsbeschreibung (**Anlage 3**) waren, hinzukommen oder sich das Ausbaubereich anderweitig verändert und hierdurch die Wirtschaftlichkeitslücke für den Ausbau und den Betrieb des NGA-Netzes gegenüber der im Angebot (**Anlage 7**) angegebenen Wirtschaftlichkeitslücke steigt, ist das TKU nur zum Ausbau der zusätzlichen Adressen bzw. des geänderten Ausbaubereichs verpflichtet, soweit die gegenüber dem Angebot (**Anlage 7**) hierdurch gestiegene Wirtschaftlichkeitslücke von dem im Zuwendungsbescheid (**Anlage 1**) genannten Absicherungsbetrag gedeckt ist. Für den Fall, dass der im Zuwendungsbescheid (**Anlage 1**) genannte Absicherungsbetrag überschritten wird, werden die Vertragsparteien in Verhandlungen über einen Nachtrag zu diesem Kooperationsvertrag eintreten. In welchem Umfang die Wirtschaftlichkeitslücke durch hinzukommende Adressen gemäß Satz 1 steigt, ist vom TKU nachzuweisen.
- 6.4. Alle erforderlichen und vertraglich festgelegten Arbeiten sind unter Beachtung von § 4.1 (3) und (4) vom TKU so rechtzeitig zu beginnen und durchzuführen, dass das NGA-Netz bis zum Inbetriebnahmezeitpunkt fertiggestellt ist und in Betrieb genommen wird.
- 6.5. Das TKU verpflichtet sich, das NGA-Netz in der Art zu planen und auszubauen, dass es, soweit technisch möglich, zukunfts- und upgradefähig ist, die Anforderungen an die mobile Gigabit-Gesellschaft, soweit heute absehbar, berücksichtigt werden und weitere Gebiete und Teilnehmer in möglichst kosteneffizienter Weise eingebunden werden können. Dies bedeutet insbesondere auch, dass weitere Teilnehmer, die sich während des Ausbaus des NGA-Netzes nach diesem Vertrag nicht für einen Hausanschluss

entscheiden, ohne Eintritt von Leistungsverlusten zu marktüblichen Preisen angeschlossen werden können.

- 6.6. Das TKU verpflichtet sich, das NGA-Netz unter Berücksichtigung des anwendbaren Materialkonzepts zu planen und auszubauen.
- 6.7. Bestandteil des Netzausbaus ist die komplette Leitung, Koordination und Kontrolle aller erforderlichen Bau-, Planungs- und Vermessungsleistungen, die Einholung aller für den Bau und die Inbetriebnahme des NGA-Netzes erforderlichen Genehmigungen sowie die Umsetzung aller Anzeige-, Nachweis- und Publizitätspflichten in Bezug auf den Bau und die Inbetriebnahme des NGA-Netzes einschließlich der Übernahme hierdurch anfallender Gebühren und Kosten durch das TKU.
- 6.8. Die Fertigstellung der einzelnen Ausbauabschnitte gemäß den Vorgaben im Bauzeitplan (**Anlage 5**) hat das TKU gegenüber der Stadt unverzüglich anzuzeigen. Den voraussichtlichen Termin der Fertigstellung des betriebsbereiten NGA-Netzes wird das TKU gegenüber der Stadt mit einer angemessenen Vorlaufzeit von mindestens 4 (in Worten: vier) Wochen anzeigen.
- 6.9. Auf entsprechende Anfrage hat das TKU die Stadt über den jeweiligen Stand und den Fortgang der Ausbaurbeiten bzw. die Fertigstellung einzelner Ausbauabschnitte des NGA-Netzes zu informieren und ihr zur Überprüfung auf konkrete Anfrage innerhalb eines angemessenen Zeitraumes Einsichtnahme in alle im Zusammenhang mit dem Ausbau stehenden Pläne sowie in Begleitung eines Mitarbeiters des TKU bzw. eines vom ihm Beauftragten Zutritt zu Baustellen der jeweiligen Ausbauabschnitte zu gewähren.
- 6.10. Unverzüglich nach Fertigstellung des NGA-Netzes übersendet das TKU der Stadt eine Mitteilung über den Abschluss der Baumaßnahmen (Fertigstellungsanzeige) inklusive der Vorlage des mit dem die Baumaßnahmen ausführenden Unternehmen unterzeichneten Abnahmeprotokolls. Die Fertigstellungsanzeige hat die Ergebnisse einer auf Kosten des TKUs erfolgten Qualitätsprüfung zu beinhalten. Die Stadt ist berechtigt zu überprüfen, ob die vertraglich vereinbarten Bandbreiten, auch tatsächlich beim Endkunden vorliegen („Stichproben“).

- 6.11. Das TKU ist nicht berechtigt, von den Hauseigentümern, die einem Hausanschluss an das NGA-Netz während des geförderten Netzausbaus innerhalb einer angemessenen Frist vor dem Beginn des Ausbaus in dem betreffenden Bereich bzw. der Straße zustimmen, ein gesondertes Entgelt für die Herstellung des Hausanschlusses zu erheben. Dies gilt auch dann, wenn die Hauseigentümer oder die Mieter keine Endkundenverträge mit dem TKU abschließen.
- 6.12. Nach Beendigung des Ausbaus des betreffenden Bereichs bzw. der Straße ist das TKU verpflichtet, den Hauseigentümern, die einem Hausanschluss nicht vor Beginn des Ausbaus gemäß § 6.11 zugestimmt haben, die Erstellung eines Hausanschlusses zu marktüblichen Konditionen, gegebenenfalls unter Beachtung der Länge der jeweils zu verlegenden Leitung, anzubieten.

§ 7 Umgang mit Verzögerungen

- 7.1. Sollte nach Ansicht des TKU eine Verschiebung der im Bauzeitplan (**Anlage 5**) genannten Termine und Fristen notwendig werden, hat das TKU die Stadt hierüber unverzüglich zu unterrichten, um der Stadt zu ermöglichen gegebenenfalls erforderliche förderrechtliche Genehmigungen zu beantragen. Die Mitteilung führt nicht zu einer Verschiebung des Inbetriebnahmezeitpunktes. Soweit der Fördermittelgeber eine aufgrund der Verschiebung durch das TKU erforderliche Verlängerung des Bewilligungszeitraums nicht genehmigt, hat die Stadt das TKU hierüber unverzüglich unter Beifügung des betreffenden Bescheids in Kenntnis zu setzen. Das TKU ist, soweit das TKU nicht aus eigenem Recht zur Einlegung von Rechtsmitteln befugt ist, berechtigt, von der Stadt die Einlegung von Rechtsmitteln gegen eine Ablehnung der Verlängerung des Bewilligungszeitraums zu verlangen. Die entsprechende Mitteilung des TKUs hat spätestens eine Woche vor Ablauf der Frist zur Einlegung des Rechtsmittels zu erfolgen. Die Stadt ist gegebenenfalls zur Einlegung von Rechtsmitteln gegen einen ablehnenden Bescheid des Fördermittelgebers verpflichtet. Die Vertragsparteien werden sich im Rahmen der Auseinandersetzung mit dem Fördermittelgeber eng abstimmen. Die Kosten für die Einlegung von Rechtsmitteln, inklusive der notwendigen Rechtsanwaltskosten der Stadt, tragen die Vertragsparteien jeweils zur Hälfte.

- 7.2. Glaubt sich das TKU in der ordnungsgemäßen Ausführung der Leistung behindert, so hat es dies der Stadt unverzüglich schriftlich anzuzeigen (im Folgenden „**Behinderungsanzeige**“). Unterlässt es die Anzeige, so hat es nur dann Anspruch auf Berücksichtigung der hindernden Umstände, wenn der Stadt die Tatsache und deren hindernde Wirkung bekannt waren.
- 7.3. In der Behinderungsanzeige muss das TKU die Stadt darüber unterrichten, seit wann und durch welche Umstände es in der ordnungsgemäßen Bauausführung behindert wird, wie lange die Behinderung voraussichtlich andauern wird und welche Auswirkungen diese auf den Bauzeitplan (**Anlage 5**) hat. Im Übrigen gilt § 6 Abs. 1 bis 5 VOB/B entsprechend.
- 7.4. Das TKU hat im Falle einer Behinderung alles zu tun, was ihm billigerweise zugemutet werden kann, um die Weiterführung der Arbeiten zu ermöglichen, z. B. einen anderen Ausbauabschnitt vorzuziehen. Sobald die hindernden Umstände wegfallen, hat das TKU ohne weiteres und unverzüglich die Arbeiten wieder aufzunehmen und die Stadt davon zu benachrichtigen.
- 7.5. Der Inbetriebnahmezeitpunkt wird durch Mitteilung der Stadt angemessen verschoben, soweit die Behinderung verursacht ist
- 7.5.1. durch einen Umstand aus dem Risikobereich der Stadt bzw. der öffentlichen Hand,
- 7.5.2. durch Streik oder eine von der Berufsvertretung der Arbeitgeber angeordnete Aussperrung im Betrieb des TKUs oder in einem unmittelbar für ihn arbeitenden Betrieb, oder
- 7.5.3. durch höhere Gewalt oder andere für das TKU unabwendbare Ereignisse.
- Witterungseinflüsse während der Ausführungszeit, mit denen üblicherweise gerechnet werden kann, gelten nicht als Behinderung.

§ 8 Netzbetrieb

- 8.1. Das TKU ist verpflichtet, das gemäß § 6 vollständig fertiggestellte und errichtete NGA-Netz zum Inbetriebnahmezeitpunkt in Betrieb zu nehmen und für die Dauer der Zweckbindungsfrist von 7 (in Worten: sieben) Jahren anschließend fortlaufend zu betreiben, instand zu halten und zu unterhalten.
- 8.2. Der Lauf der Zweckbindungsfrist beginnt mit der Vorlage des Verwendungsnachweises und endet mit Ablauf des siebten darauf folgenden Kalenderjahres. Die Stadt teilt dem TKU unverzüglich den Beginn und das Ende der Zweckbindungsfrist mit, sobald diese Daten feststehen.
- 8.3. Für den Fall, dass das TKU den Betrieb des NGA-Netzes nach Ablauf der Betriebspflichten gemäß §§ 8.1 stilllegen oder nicht mehr betreiben möchte, ist es verpflichtet, den Weiterbetrieb zu marktüblichen Konditionen auszuschreiben. Hierbei ist auch eine Aufrüstung des Netzes möglich. Das TKU informiert die Stadt 6 (in Worten: sechs) Monate vor Ablauf der Betriebspflichten gemäß §§ 8.1, ob es das NGA-Netz stilllegen oder nicht mehr weiter betreiben möchte und hält die Stadt gegebenenfalls über die Ausschreibung des Weiterbetriebs informiert.
- 8.4. Das TKU verpflichtet sich, die in dem Angebot (**Anlage 7**) beschriebenen Breitband- und Telekommunikationsdienste gegenüber sämtlichen mit dem NGA-Netz erreichbaren Endkunden zu den in dem Angebot (**Anlage 7**) niedergelegten Konditionen anzubieten – wobei Preisreduzierungen jederzeit und Preiserhöhungen frühestens nach zweijähriger Laufzeit dieses Kooperationsvertrages oder wenn das TKU seine Endkundenpreise für alle Endkunden des TKUs in der Bundesrepublik Deutschland marktüblich anpasst, zulässig sind – und bei Zustandekommen eines entsprechenden Endkundenvertrages zu erbringen. Sollte das TKU in seinem Angebot (**Anlage 7**) Endkundenpreise angegeben haben, die zum Zeitpunkt der Angebotsabgabe, von den Endkundenpreisen abweichen, die das TKU Endkunden außerhalb des Ausbaugebiets in der Bundesrepublik Deutschland zu diesem Zeitpunkt anbietet, so ist eine Preiserhöhung nur mit Zustimmung der Stadt zulässig. Das TKU ist gegenüber der Stadt nicht zum Abschluss eines Endkundenvertrages mit einem potentiellen Endkunden verpflichtet, wenn dies dem TKU im Einzelfall, z.B. aufgrund einer Bonitätsprüfung, nicht zumutbar ist. Das TKU hat zu gewährleisten, dass an

jedem Anschluss im Ausbaugebiet der Privatkunden- sowie der Geschäftskundentarif angeboten werden kann.

- 8.5. Das TKU ist verpflichtet, sein zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses angebotenes Breitband- und Telekommunikationsangebot für Endkunden während des Betriebes regelmäßig dem aktuellen Stand der Technik und des Marktes anzupassen und durch technisch weiterentwickelte Produkte zu ersetzen oder zu ergänzen, solange die in diesem Kooperationsvertrag festgelegten Mindestanforderungen nicht unterschritten werden und dies wirtschaftlich sinnvoll ist.
- 8.6. Das TKU verpflichtet sich, die im Angebot (**Anhang 7**) beschriebenen Reaktions- und Entstörzeiten gegenüber sämtlichen Endkunden einzuhalten.
- 8.7. Während der Instandhaltungs- und Unterhaltungspflicht des TKUs kann die Stadt jederzeit eine Überprüfung der Leistungsparameter des Dienstangebotes des TKUs im Ausbaugebiet vornehmen. Die Überprüfungen und Begehungen sind grundsätzlich mit einer Frist von mindestens 2 (in Worten: zwei) Wochen anzumelden und erfolgen im Falle einer Begehung in Begleitung eines Mitarbeiters oder Beauftragten des TKU. Sollte sich bei einer Überprüfung herausstellen, dass die Leistungsparameter nicht den vereinbarten Werten entsprechen, hat das TKU die Kosten der Überprüfung zu tragen und den Mangel unverzüglich zu beseitigen. Nach zweimaligem erfolglosen Ablauf einer von der Stadt gesetzten, angemessenen Frist zur Nacherfüllung steht der Stadt nach ihrer Wahl das Recht zu, den Mangel selbst oder durch einen Dritten zu beseitigen und vom TKU Ersatz der erforderlichen Aufwendungen zu verlangen, oder den Kooperationsvertrag gemäß § 18.4 Ziff. b zu kündigen.

§ 9 Fälligkeit der Zahlungsverpflichtungen

- 9.1. Die Zahlungen an das TKU erfolgen gemäß dem im Merkblatt Mittelanforderung – Infrastrukturmaßnahmen der Bewilligungsbehörde beschriebenen Prozess im Wege des vereinfachten Mittelabrufs, Stand 12. September 2018. Das TKU übersendet hierzu der Stadt gemäß dem Zahlungsplan (**Anlage 6**) und entsprechend dem tatsächlichen Baufortschritt eine Rechnung über den jeweiligen zur Zahlung

anstehenden Betrag mit einer Zahlungsfrist von 30 (in Worten: dreißig) Kalendertagen ab Eingang der Rechnung. Die Rechnung hat zu ihrer Wirksamkeit den Anforderungen gemäß Ziffer 6 des Merkblatts Mittelanforderung – Infrastrukturmaßnahmen der Bewilligungsbehörde zu entsprechen. Die Fälligkeit der Zahlung tritt nur ein bei einer den Anforderungen dieses Kooperationsvertrages entsprechenden Leistungserbringung. Die Auszahlung erfolgt unter dem Vorbehalt der Anerkennung als zuwendungsfähig im Rahmen der Verwendungsnachweisprüfung durch den Fördermittelgeber und stellt keine baurechtliche Teilabnahme dar.

- 9.2. Das TKU übersendet der Stadt zur Vorbereitung der Vorlage des Verwendungsnachweises beim Fördermittelgeber spätestens einen Monat vor dem Termin zur Vorlage des Verwendungsnachweises eine georeferenzierte Dokumentation der errichteten NGA-Netzinfrastruktur entsprechend den anwendbaren Nebenbestimmungen zur Bundesförderrichtlinie. Gleiches gilt für die erforderliche Bilddokumentation.
- 9.3. Die Stadt ist berechtigt, von der letzten Teilzahlung der zu gewährenden Investitionsbeihilfe einen Betrag in Höhe von 10 % (in Worten: zehn Prozent) der Wirtschaftlichkeitslücke zur Sicherung etwaiger Ansprüche aus diesem Kooperationsvertragsverhältnis einzubehalten. Der einbehaltene Betrag wird nach Auszahlung dieses Betrages durch den Fördermittelgeber an die Stadt und nach abschließender bestätigender Prüfung des Verwendungsnachweises an das TKU ausgezahlt, soweit der vertragsgemäße Betrieb des Netzes und der Dienstangebote für die Endkunden im Ausbaugebiet gewährleistet ist und keine sonstigen Ansprüche der Stadt aus diesem Kooperationsvertragsverhältnis gegen das TKU bestehen. Die Stadt wird dem TKU das Ergebnis der Prüfung des Endverwendungsnachweises durch den Fördermittelgeber unverzüglich nach dessen Vorliegen mitteilen.
- 9.4. Kommt eine der Vertragsparteien mit einer Zahlung in Verzug, so ist der jeweils andere berechtigt, Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe zu erheben.

§ 10 Gewährung eines offenen Netzzugangs auf Vorleistungsebene

- 10.1. Das TKU ist verpflichtet, gemäß den Anforderungen aus § 7 Abs. 2 ff. der NGA-RR und aus Ziff. 3.4, Rn. 78 Ziff. g), Ziff. h) sowie Ziff. 3.5, Rn. 80 der EU-Leitlinien Dritten einen effektiven Zugang zum geförderten NGA-Netz auf Vorleistungsebene so früh wie möglich vor Inbetriebnahme für einen Mindestzeitraum von 7 (in Worten sieben) Jahren und für passive Infrastruktur (einschließlich Kabel, wie unbeschaltete Glasfaser) für unlimitierte Dauer zu gewähren. Falls der Netzbetreiber auch Endkundendienste anbietet, soll der Zugang möglichst sechs Monate vor Markteinführung gewährleistet sein mit dem Ziel, ein zeitgleiches Angebot auch durch den oder die anderen Anbieter zu ermöglichen.
- 10.2. Die Gewährung eines offenen und diskriminierungsfreien Zugangs auf Vorleistungsebene bezieht sich sowohl auf passive, wie auch aktive Elemente der Breitbandinfrastruktur und umfasst insbesondere die nachfolgend aufgeführten Zugangsarten (Vorleistungsprodukte):
- a. Nachfragegerechter Bitstromzugang
 - b. Entbündelter Zugang zum Teilnehmeranschluss
 - c. Entbündelter Zugang zu Straßenverteilerkästen bzw. KVz
 - d. Zugang zu Leerrohren, inkl. Teilstrecken
 - e. Zugang zu unbeschalteten Glasfaserleitungen
- 10.3. Das TKU hat interessierten Drittbetreibern zu fairen, marktüblichen und diskriminierungsfreien Bedingungen Zugang zum geförderten NGA-Netz zu gewähren und ihnen, soweit technisch möglich, die Möglichkeit einer tatsächlichen und vollständigen Entbündelung anzubieten. In Fällen, in denen die Gewährleistung eines physisch entbündelten Zugangs zur Teilnehmeranschlussleitung nicht realisierbar ist, muss stattdessen übergangsweise ein gleichwertiges virtuelles Zugangsprodukt bereitgestellt werden. Dieses virtuelle Zugangsprodukt oder diese -produkte müssen die Kriterien, die im Erläuternden Memorandum der Empfehlung für Relevante Märkte

aufgeführt und erörtert sind, erfüllen. Dies wird durch eine separate Anmeldung dieses virtuellen Zugangsprodukts oder dieser -produkte bei der EU-Kommission geprüft. Die Bundesnetzagentur ist über das Ergebnis der Prüfung zu informieren.

- 10.4. Die geförderte Infrastruktur muss zukunftssicher sein und physische Charakteristika müssen so gestaltet werden, dass sie mehreren Wettbewerbern die Möglichkeit bieten, ihre aktiven und passiven Netzelemente an die bestehende Infrastruktur anzuschließen. Die Leerrohre müssen für mehrere Kabelnetze und darüber hinaus sowohl für Point-to-Point als auch für Point-to-Multipoint-Lösungen ausgelegt sein.
- 10.5. Es müssen im gesamten geförderten Netz dieselben Zugangsbedingungen gelten, auch in den Teilen des Netzes, in denen bestehende Infrastrukturen des TKUs genutzt werden. Art, Umfang und Bedingungen der im Zielgebiet bereits zur Verfügung stehenden Zugangsprodukte dürfen im Rahmen der Maßnahme nicht beeinträchtigt werden.
- 10.6. Die Zugangsverpflichtung umfasst darüber hinaus die tatsächliche Kollokation an den Übergabestandorten sowie ergänzend ein Zutrittsrecht zu den Kollokationsräumen und den Einrichtungen, zu denen Zugang gewährt worden ist. Das TKU hat demgemäß Zugangsnachfragern alle Informationen bereitzustellen, die für die entsprechende Zugangsleistung erforderlich sind, insbesondere Informationen zu technischen Spezifikationen, Netzmerkmalen, Bereitstellungs- und Nutzungsbedingungen, sowie Anfragen über die zu zahlenden Entgelte und Zugangsnachfragen zeitnah zu beantworten.
- 10.7. Liegt ein bestimmtes Vorleistungsprodukt bei entsprechender Nachfrage eines Wettbewerbers noch nicht vor, so ist dieses innerhalb einer angemessenen Frist zu entwickeln. Bei einer konkreten Zugangsnachfrage zur passiven Infrastruktur liegt die Angebotsfrist danach bei zwei Monaten (entsprechend § 77d Abs. 2 TKG). Bei der erstmaligen Nachfrage nach einem Zugang zur aktiven Infrastruktur (Bitstrom) ist eine Angebotsfrist von drei Monaten angemessen (entsprechend § 22 Abs. 1 TKG). Zugangsvereinbarungen müssen auf objektiven Maßstäben beruhen, nachvollziehbar sein, einen gleichwertigen Zugang gewähren und den Geboten der Chancengleichheit genügen. Sie unterliegen der Schriftform.

- 10.8. Die Vorleistungspreise für den Zugang zum geförderten Netz haben sich an den Vorleistungspreisen zu orientieren, die in wettbewerbsintensiveren Regionen für gleiche oder vergleichbare Zugangsleistungen verlangt werden bzw. an den Vorleistungspreisen, die von der Bundesnetzagentur für gleiche oder vergleichbare Zugangsleistungen festgelegt oder genehmigt worden sind. Verfügt das TKU aufgrund einer Festlegung der Bundesnetzagentur über beträchtliche Marktmacht, darf es für die Zugangsleistungen auf Vorleistungsebene, die aus Teil 2 TKG einer Entgeltgenehmigung unterworfen sind, keine anderen als die von der Bundesnetzagentur genehmigten Entgelte verlangen.
- 10.9. Für den Fall, dass Zugangsprodukte nachgefragt werden, für die keine Preisfestsetzung gemäß Abs. 8 gegeben ist, sind die Vorleistungspreise zwischen dem TKU und dem Zugangsnachfrager zu vereinbaren. Die vom TKU angebotenen Vorleistungsentgelte haben dann im Einklang mit den Grundsätzen der Kostenorientierung zu stehen und dürfen nur die Kosten abbilden, die bei effizienter Leistungsbereitstellung unter Berücksichtigung der Gegebenheiten vor Ort entstehen, wobei die gewährte Beihilfe zu berücksichtigen ist. Im Falle der Nichteinigung wird die Stadt die Festsetzung der Vorleistungspreise vornehmen und hierzu die Bundesnetzagentur konsultieren und bitten, innerhalb von vier (4) Wochen im Rahmen einer Stellungnahme Vorschläge zur Festsetzung der Vorleistungspreise zu unterbreiten. Die Festsetzung erfolgt unter Berücksichtigung der Vorschläge der Bundesnetzagentur durch die Stadt.

§ 11 Rückforderungsmechanismus / Abschöpfung übermäßiger Gewinne / Ausgleichsmechanismus

- 11.1. Etwaige Rückforderungen der Stadt betreffend die an das TKU weitergeleitete Investitionsbeihilfe erfolgen im Rahmen der beihilferechtlichen Rahmenbedingungen, insbesondere entsprechend Nr. 8 ANBest-P.
- 11.2. Droht der Stadt aufgrund von Pflichtverletzungen des TKUs die Rückforderung oder die Nichtauszahlung der Fördermittel, ist das TKU verpflichtet, im Rahmen des rechtlich

Zulässigen sowie des dem TKU Zumutbaren die Stadt zu unterstützen, die Nichtauszahlung oder die Rückforderung der Fördermittel zu verhindern.

- 11.3. Das TKU ist gegenüber der Stadt zur Rückzahlung der Investitionsbeihilfen verpflichtet, wenn
- a. die Stadt ihrerseits rechtskräftig zur Rückzahlung der Fördermittel aufgrund von Umständen verpflichtet worden ist, die das TKU zu vertreten hat;
 - b. die Stadt vom Kooperationsvertrag gemäß § 18.1 zurückgetreten ist; oder
 - c. die Stadt den Kooperationsvertrag aus berechtigtem Grund, den das TKU zu vertreten hat, außerordentlich gekündigt hat.

Sonstige Rückzahlungsansprüche, die sich aus beihilferechtlichen Vorgaben ergeben, bleiben unberührt.

- 11.4. Im Fall des § 11.3 Ziff. c ist der Anspruch gegen das TKU auf den Betrag der Investitionsbeihilfe anteilig bezogen auf die zum Zeitpunkt der Kündigung noch nicht realisierten Ausbaubereiche beschränkt. Im Übrigen ist er grundsätzlich unbeschränkt, wobei sich der Rückzahlungsanspruch grundsätzlich an der Rückforderung, welche die Fördermittelgeber geltend machen zuzüglich des Eigenanteils der Stadt orientiert.
- 11.5. Die Stadt wird das TKU unverzüglich informieren, sobald sie zur Rückzahlung der Förderung durch den Fördermittelgeber aufgefordert wird. Das TKU ist, soweit das TKU nicht aus eigenem Recht zur Einlegung von Rechtsmitteln befugt ist, berechtigt, von der Stadt die Einlegung von Rechtsmitteln gegen eine Aufforderung zur Rückzahlung von Fördermitteln zu verlangen. Die entsprechende Mitteilung des TKUs hat spätestens eine Woche vor Ablauf der Frist zur Einlegung des Rechtsmittels zu erfolgen. Die Stadt ist gegebenenfalls zur Einlegung von Rechtsmitteln gegen einen entsprechenden Bescheid des Fördermittelgebers verpflichtet. Die Vertragsparteien werden sich im Rahmen der Auseinandersetzung mit dem Fördermittelgeber eng abstimmen. In keinem Fall wird die Stadt ohne vorherige Zustimmung des TKU ein Anerkenntnis abgeben oder einen Vergleich abschließen. Die Kosten für die Einlegung von Rechtsmitteln, inklusive der notwendigen Rechtsanwaltskosten der Stadt, tragen die Vertragsparteien jeweils zur Hälfte.

- 11.6. Gemäß § 9 der NGA-RR, konkretisiert durch Ziffer 8 G der Bundesförderrichtlinie, prüft die Stadt spätestens 6 (in Worten: sechs) Monate nach Ablauf von 7 (in Worten: sieben) Jahren nach Inbetriebnahme des NGA-Netzes, ob der Gewinn aus der Vermarktung der neu errichteten Breitbandzugänge im Zielgebiet über das im Angebot (**Anlage 7**) des TKU unterstellte Niveau hinaus angestiegen ist.
- 11.7. Für die Prüfung des Vorliegens eines Rückforderungsgrundes in Übereinstimmung mit Nr. 8 G der Bundesförderrichtlinie ist das TKU verpflichtet, der Stadt spätestens 89 (in Worten: neunundachtzig) Monate nach vollständiger Inbetriebnahme des NGA-Netzes eine Berechnung der Wirtschaftlichkeitslücke analog der im Angebot in Übereinstimmung mit den förderrechtlichen Bestimmungen vorgenommenen Berechnung, nunmehr auf Basis der realen Werte unaufgefordert zu übersenden und die Richtigkeit zu versichern.
- 11.8. Die Stadt ist berechtigt, ausgezahlte Fördermittel anteilig vom TKU zurückzufordern, wenn festgestellt wird, dass sich die Bemessungsgrundlage der Zuwendung tatsächlich um mehr als 20 % (in Worten: zwanzig Prozent) verringert hat (Abrechnung im Rahmen der Verwendungsnachweisprüfung auf der Grundlage des Berechnungsverfahrens, das dem Bewilligungsbescheid zugrunde lag) oder der zurückzufordernde Betrag größer ist als EUR 250.000 (in Worten: zweihundertfünfzigtausend Euro).
- 11.9. Rückzahlungsansprüche werden mit 5 (in Worten: fünf) Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB jährlich ab dem Zeitpunkt des Ablaufs der Zahlungsfrist verzinst, welche der Fördermittelgeber oder die Stadt im Schreiben zur Aufforderung zur Rückzahlung an das TKU benennt.
- 11.10. Die Stadt ist berechtigt, Rückforderungsansprüche gegen das TKU an den Fördermittelgeber abzutreten.

§ 12 Dokumentations-, Informations- und Auskunftspflichten des TKUs

- 12.1. Das errichtete Netz einschließlich der zugehörigen Einrichtungen ist durch das TKU entsprechend den gesetzlichen und beihilferechtlichen Rahmenbedingungen zu dokumentieren. Die Dokumentation ist der Stadt unentgeltlich zu übergeben. Eine

Weitergabe der Dokumentation an Dritte erfolgt nur, soweit dies rechtlich zwingend ist. Die Dokumentation ist der Bundesnetzagentur innerhalb von acht Wochen nach Fertigstellung der Arbeiten unentgeltlich durch das TKU, gegebenenfalls auch als Sammelmeldung mit anderen Netzausbauprojekten, zu übermitteln. Die Daten sind in vektorisierter und georeferenzierter Form zur Einbindung in den Infrastrukturatlas der Zentralen Informationsstelle des Bundes zu übermitteln. Einzelheiten zur Datenlieferung regelt die Bundesnetzagentur in den Datenlieferungsbedingungen für den Infrastrukturatlas der Zentralen Informationsstelle des Bundes. Die Stadt ist hierüber zu informieren.

- 12.2. Das TKU verpflichtet sich zur Vornahme aller Mitwirkungshandlungen, die für das in beihilferechtlichen Regelungen vorgeschriebene Monitoring der Fördermaßnahme, insbesondere in § 10 der NGA-RR, erforderlich sind.
- 12.3. Die ANBest-P sind mit Ausnahme von Nr. 3 ANBest-P Bestandteil dieses Rechtsverhältnisses. Der Netzbetreiber gewährt dem Fördermittelgeber ein Prüfrecht gemäß Nr. 7.1 ANBest-P und unter Beachtung der sonstigen gesetzlichen Verpflichtungen des TKUs ein jederzeit und uneingeschränkt zu gewährendes Zugangs- und Prüfrecht in Bezug auf die geförderte Infrastruktur sowie zu geeigneten Messpunkten.
- 12.4. Zur verbesserten Einschätzung der Zugangsmöglichkeiten hat das TKU auf Nachfrage berechtigter Dritter diese in umfassender und diskriminierungsfreier Weise über das unter Verwendung der Förderung gemäß § 6 errichtete NGA-Netz (einschließlich Leerrohren, Straßenverteilerkästen und Glasfaserleitungen usw.) zu informieren.

§ 13 Melde- und Nachweispflichten nach Maßgabe der Bundes- und Landesförderrichtlinie

- 13.1. Ferner ist das TKU verpflichtet, die Stadt bei ihrer Antragstellung auf Gewährung von Zuwendungen nach Maßgabe der Bundes- und der Landesförderrichtlinie sowie allen im Zusammenhang mit der Administration der bereitzustellenden bzw. bereitgestellten Fördermittel bestehenden Melde- und Nachweispflichten gegenüber dem Fördermittelgeber durch Beibringung entsprechender Informationen zu unterstützen,

soweit das TKU über diese verfügt oder als die für den Bau und den Betrieb des NGA-Netzes verantwortliche Vertragspartei zu verfügen hat.

- 13.2. Das TKU verpflichtet sich, bei der Leistungserbringung die hierauf anwendbaren gesetzlichen Vorgaben und beihilferechtlichen Rahmenbedingungen zu beachten.
- 13.3. Spätestens 6 (in Worten: sechs) Monate nach Ablauf der Zweckbindungsfrist gemäß § 8.1 ist vom TKU ein den beihilfe- und haushaltsrechtlichen Rahmenbedingungen entsprechender Verwendungsnachweis vorzulegen, in dem unter anderem nachzuweisen ist, wie viele Haushalte bzw. Unternehmen im Rahmen der Fördermaßnahme tatsächlich an das NGA-Netz angeschlossen und welche Einnahmen und Ausgaben mit der geförderten Infrastruktur erzielt wurden.
- 13.4. Das TKU ist verpflichtet, der Stadt oder auf deren Verlangen der Bewilligungsbehörde die im Rahmen der vorzulegenden Ausbauplanung gemäß § 5.1, des Rechnungsprozesses gemäß § 9, der Vorbereitung und Durchführung der Verwendungsnachweisprüfung sowie eventuellen weiteren Prüfungen durch den Fördermittelgeber zu liefernden georeferenzierten Informationen und sonstigen Angaben entsprechend den Anforderungen der Zuwendungsbescheide von Bund und Land nebst aller hierzu ergangenen Nebenbestimmungen, insbesondere unter Beachtung der jeweils anwendbaren GIS-Nebenbestimmungen sowie etwaiger Änderungsbescheide, vorzulegen.
- 13.5. Das TKU hat der Stadt unaufgefordert eine den Anforderungen der gemäß dem endgültigen Förderbescheid (**Anlage 1**) auf dieses Verfahren anwendbaren beihilferechtlichen Rahmenbedingungen entsprechende Fotodokumentation der Baumaßnahme zur Verfügung zu stellen. Die Stadt ist berechtigt, die ordnungsgemäße Umsetzung der Verpflichtung des TKUs zur Fotodokumentation zu prüfen.

§ 14 Sicherungsmaßnahmen / Versicherungsschutz

- 14.1. Dem TKU obliegen im Zusammenhang mit der Errichtung und dem Betrieb des NGA-Netzes die Verkehrssicherungspflichten entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen.

- 14.2. Bis zur Fertigstellung des NGA-Netzes ist das TKU verpflichtet, die für die Sicherheit auf der Baustelle maßgeblichen gesetzlichen oder sonstigen öffentlich-rechtlichen und behördlichen Vorschriften sowie Unfallverhütungsvorschriften zu beachten.
- 14.3. Die Haftung nach den Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes bleibt unberührt.
- 14.4. Das TKU ist verpflichtet, für die Dauer der Vertragslaufzeit eine Betriebshaftpflichtversicherung über mindestens EUR 1.000.000 (in Worten: eine Million Euro) für Personenschäden und über mindestens EUR 3.000.000 (in Worten: drei Millionen Euro) für Sachschäden bei einem in einem Mitgliedsstaat der EU oder eines Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zugelassenen Versicherungsunternehmen zu unterhalten. Beide Schadenskategorien müssen im Schadensfall parallel zueinander mit den genannten Deckungssummen abgesichert sein.

§ 15 Haftungsumfang

- 15.1. Das TKU haftet gegenüber der Stadt der Höhe nach beschränkt auf 100 % (in Worten: einhundert Prozent) der in § 3 genannten festgestellten Wirtschaftlichkeitslücke zuzüglich etwaiger Zinsen gemäß § 11.9. Die Stadt haftet gegenüber dem TKU in der Höhe beschränkt auf den Betrag von EUR 50.000,00 (in Worten: Fünfzigtausend Euro). Die zuvor genannten Haftungsbeschränkungen finden keine Anwendung bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit und bei der Verletzung von Leib, Leben und Gesundheit.
- 15.2. Die Haftung nach den Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes bleibt unberührt.
- 15.3. Die in § 15.1 genannte Haftungsbeschränkung findet keine Anwendung auf Zinsansprüche.
- 15.4. Außer im Falle von Vorsatz finden für den Fall, dass von der einen Vertragspartei Vermögensschäden von Endkunden zu ersetzen sind und deshalb ein Anspruch dieser Vertragspartei gegenüber der anderen Vertragspartei besteht, für diesen Anspruch die Haftungsbeschränkungen des § 44a TKG in der jeweils geltenden Fassung entsprechend Anwendung.

§ 16 Vertragsstrafen

- 16.1. Wird der Vertragstermin nach § 4.4 aus einem vom TKU zu vertretenen Grund überschritten, hat die Stadt für jede Kalenderwoche der Fristüberschreitung Anspruch auf eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,1 % (in Worten: nullkommaeins Prozent) des Betrages der Investitionsbeihilfe in Höhe der in § 3 genannten festgestellten Wirtschaftlichkeitslücke, insgesamt jedoch maximal 5 % (in Worten: fünf Prozent) dieses Betrages.
- 16.2. Schadensersatzansprüche und sonstige Ansprüche der Stadt bleiben unberührt. Die Vertragsstrafe wird auf Schadensersatzansprüche angerechnet.
- 16.3. Dem TKU bleibt unbenommen, nachzuweisen, dass der Stadt ein geringerer Schaden entstanden ist. In diesem Fall wird die Vertragsstrafe entsprechend herabgesetzt.

§ 17 Vertraulichkeit

- 17.1. Die Vertragsparteien verpflichten sich, geschäftliche Informationen jeweils streng vertraulich und als geheim zu behandeln. Insbesondere verpflichten sich die Vertragsparteien, die Informationen ausschließlich zur Durchführung des vorliegenden Kooperationsvertrages zu verwenden.
- 17.2. Geheimhaltungspflichten bestehen nicht, wenn und soweit die Vertragsparteien nachweisen, dass die betreffenden Informationen allgemein bekannt sind. Ebenso bestehen keine Geheimhaltungspflichten gegenüber Behörden oder Dritten für solche Angelegenheiten, die eine Vertragspartei aufgrund gesetzlicher oder zurechtensrechtlicher Vorschriften gegenüber den betreffenden Behörden oder den betreffenden Dritten mitzuteilen oder zu veröffentlichen verpflichtet ist; im Übrigen bleiben die Geheimhaltungspflichten unberührt.

- 17.3. Die Stadt ist berechtigt, zur Umsetzung dieses Kooperationsvertrages Dritte mit der Wahrnehmung ihrer Rechte sowie der Projektbegleitung und Projektüberwachung zu beauftragen. Sie wird diese im Vorhinein entsprechend zur Vertraulichkeit verpflichten.
- 17.4. Das TKU ist berechtigt, zur Umsetzung dieses Kooperationsvertrages Dritte als Unterauftragnehmer zu beauftragen, sofern dies im dem Zustandekommen dieses Kooperationsvertrags zugrunde liegenden Vergabeverfahren angezeigt wurde. Das TKU wird seine Unterauftragnehmer im Vorhinein entsprechend zur Vertraulichkeit verpflichten.
- 17.5. Jede Vertragspartei ist berechtigt, die im Zusammenhang mit dem Abschluss und der Durchführung des Kooperationsvertrags zu verarbeitenden personenbezogenen Daten im Einklang mit den Vorschriften des jeweils geltenden Datenschutzrechts zu verarbeiten.

§ 18 Kündigung | Rücktritt

- 18.1. Bei Vorliegen eines der nachfolgend genannten wichtigen Gründe anlässlich des diesen Kooperationsvertrag betreffenden Vergabeverfahrens und des diesem zugrundeliegenden förderrechtlichen Rechtsverhältnisses ist die Stadt zum Rücktritt vom Kooperationsvertrag berechtigt. Ein wichtiger Grund ist gegeben, wenn
- a. die bestandskräftige Nichterteilung oder eine wesentliche Abweichung der endgültigen Zuwendungsbescheide von Bund und Land gegenüber den vorläufigen Zuwendungsbescheiden unter Berücksichtigung des entsprechend dem Angebot (**Anlage 7**) gestellten endgültigen Förderantrags der Stadt, eine Fortführung des Kooperationsvertrages unzumutbar machen;
 - b. die Voraussetzungen für den Vertragsabschluss nachträglich entfallen;
 - c. die Zuwendungsbescheide von Bund und Land entsprechend §§ 48, 49 VwVfG oder anderen Rechtsvorschriften, insbesondere Nr. 8 ANBest-P, mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen oder widerrufen werden oder sonst unwirksam werden;

- d. der Abschluss des Vertrages durch Angaben des TKUs zustande gekommen ist, die in wesentlicher Beziehung unrichtig oder unvollständig waren,
- e. das TKU:
- mit der Erfüllung eines im Bauzeitplan vereinbarten Ausbauabschnittes, jedenfalls jedoch mit Baubeginn um mehr als 6 (in Worten: sechs) Monate in Verzug ist, seinen Anzeige- und Dokumentationspflichten trotz angemessener Fristsetzung seitens der Stadt nicht nachkommt,
 - den Verpflichtungen zur Gewährung eines offenen Netzzugangs nicht nachkommt,
 - nicht seiner Verpflichtung nachkommt, für das gesamte Fördergebiet Anschlüsse zu gewährleisten
- f. ein Ausschlussgrund im Sinne des § 123 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) vorliegt;
- g. eine wettbewerbsbeschränkende Absprache im Sinne von § 298 StGB vorliegt;
- h. eine wettbewerbsbeschränkende Vereinbarung im Sinne von § 1 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) bzw. Art. 101 des Vertrages über die Arbeitsweise der europäischen Union (AEUV) vorliegt;
- i. eine Vorteilsgewährung gemäß § 333 StGB oder eine Bestechung gemäß § 334 StGB vorliegt;
- j. ein Verstoß gegen die Bestimmungen des Landestariftreue- und Mindestlohngesetzes des Landes Baden-Württemberg vorliegt; oder
- k. ein Verstoß gegen die Bestimmungen gegen Schwarzarbeit, illegale Arbeitnehmerüberlassung und gegen Leistungsmisbrauch im Sinne des Dritten Sozialgesetzbuches, des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes bzw. des Gesetzes zur Bekämpfung der Schwarzarbeit vorliegt.

- 18.2. In den in § 18.1 Ziff. a. bis c. genannten Fällen ist auch das TKU zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Ferner ist das TKU zum Rücktritt berechtigt, wenn der endgültige Zuwendungsbescheid (**Anlage 1**) vom endgültigen Förderantrag der Stadt, welcher das Angebot (**Anlage 7**) einbezieht, wesentlich abweicht. Eine wesentliche Abweichung ist dann gegeben, wenn
- a. die technischen Ausführungsbestimmungen für den Ausbau und den Betrieb des NGA-Netzes sich dahingehend verändern, dass hierdurch die Wirtschaftlichkeitslücke des TKU um mindestens 5 % (in Worten: fünf Prozent) gegenüber der im Angebot (**Anlage 7**) angebotenen Wirtschaftlichkeitslücke steigen würden; oder
 - b. die auszubauenden Adressen oder das Ausbaugelände sich dahingehend verändern, dass die Wirtschaftlichkeitslücke des TKU für den Ausbau und den Betrieb des NGA-Netzes um mindestens 5 % (in Worten: fünf Prozent) gegenüber der im Angebot (**Anlage 7**) angebotenen Wirtschaftlichkeitslücke steigen würden und die gegenüber dem Angebot (**Anlage 7**) gestiegene Wirtschaftlichkeitslücke nicht von dem im Zuwendungsbescheid (**Anlage 1**) genannten Absicherungsbetrag für zusätzliche Anschlüsse gedeckt ist und ein Nachtrag gemäß § 6.3 nicht vereinbart werden kann.

Das TKU hat auf Anforderung der Stadt zum Nachweis der Steigerung der Wirtschaftlichkeitslücke die Bestätigung eines unabhängigen Wirtschaftsprüfers vorzulegen.

- 18.3. In den Fällen des § 18.1 Ziff. a. und b und § 18.2 werden sich die Vertragsparteien vor Erklärungen eines Rücktritts vom Vertrag bemühen, auch unter Einbeziehung des Fördermittelgebers eine einvernehmliche Regelung zu finden, die eine Erfüllung des Kooperationsvertrages – gegebenenfalls mit einvernehmlichen Anpassungen – ermöglicht. Hierzu gehören bei Abweichungen des endgültigen Förderbescheids vom vorläufigen Förderbescheid unter Berücksichtigung des bei der Beantragung des endgültigen Förderbescheids berücksichtigten Angebots (**Anlage 7**) auch Rechtsmittel gegen den endgültigen Förderbescheid.

- 18.4. Dieser Kooperationsvertrag kann nur aus wichtigem Grund durch schriftliche Erklärung gegenüber der anderen Vertragspartei gekündigt werden (außerordentliche Kündigung). Ein wichtiger Grund zur Kündigung des Kooperationsvertrages durch die Stadt liegt insbesondere dann vor, wenn
- a. die geschuldete vollständige Inbetriebnahme nicht innerhalb von 6 (in Worten: sechs) Monaten nach dem Inbetriebnahmezeitpunkt erfolgt ist und die Verzögerung auf Gründen beruht, die das TKU zu vertreten hat. Im Falle einer Kündigung nach dieser Ziffer wird eine etwaig gezahlte Vertragsstrafe zurückgezahlt. Weitergehende Schadensersatzansprüche bleiben hiervon unberührt; oder
 - b. das TKU die wesentlichen Pflichten aus diesem Kooperationsvertrag trotz zweimaligen erfolglosen Ablaufs einer von der Stadt gesetzten, angemessenen Frist schuldhaft verletzt.
- 18.5. Das Recht zur ordentlichen Kündigung ist ausgeschlossen.
- 18.6. Im Falle der außerordentlichen Kündigung vollzieht sich die Abwicklung des Kooperationsvertrages derart, dass zum Kündigungszeitpunkt noch ausstehende Arbeiten des TKUs nicht mehr ausgeführt und hierfür durch die Stadt keine Investitionsbeihilfen mehr zur Verfügung gestellt werden. Bereits durchgeführte Arbeiten des TKUs sowie die Pflicht der Stadt, dafür Investitionsbeihilfen beizustellen, werden dadurch nicht berührt.

§ 19 Schlussbestimmungen

- 19.1. Sämtliche Erklärungen und sonstige Mitteilungen nach diesem Kooperationsvertrag erfolgen, soweit nicht explizit im Kooperationsvertrag geregelt, schriftlich oder in Textform. Für die Kommunikation der Vertragsparteien werden folgende Kontaktpersonen und Kontaktdaten benannt:

Kontaktdaten	Ansprechpartner/-in	Vertreter/-in
	Stadt	
Name	Juri M. Jacobi	
Position		
Organisationseinheit	Stabsstelle Stadtentwicklung und Zukunftsfragen	
Telefonnummer:	07131 56-2726	
Faxnummer	07131 56-162726	
E-Mail:	juri.jacobi@heilbronn.de	
Anschrift:	Rathaus, Marktplatz 7, 74072 Heilbronn	

Kontaktdaten	Ansprechpartner/-in	Vertreter/-in
	TKU	
Name	Anke Weis	
Position		
Organisationseinheit	Infrastructure Management	
Telefonnummer:	07961 82-6292	
Faxnummer		
E-Mail:	anke.weis@netcom-bw.de	
Anschrift:	Untere Brühl 2, 73479 Ellwangen	

- 19.2. Sollten sich die in § 19.1 bezeichneten Kontakte ändern, ist die betreffende Vertragspartei verpflichtet, diese Änderung der anderen Vertragspartei mitzuteilen. Tut sie dies nicht, kann sie sich nicht darauf berufen, eine Mitteilung, Erklärung oder andere Kommunikation sei wegen falscher Adressierung nicht zugegangen.
- 19.3. Änderungen und Ergänzungen dieses Kooperationsvertrages sowie ein Verzicht auf ein Recht aus diesem Kooperationsvertrag bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für Änderungen des Schriftformerfordernisses. Das

Schriftformerfordernis ist im Fall telekommunikativer Übermittlung einer Erklärung nur dann gewahrt, wenn die übermittelte Kopie die Unterschrift des Erklärenden erkennen lässt.

- 19.4. Zusammen mit seinen Anlagen gibt dieser Kooperationsvertrag die zwischen den Vertragsparteien getroffenen Vereinbarungen vollständig wieder. Nebenabreden zu diesem Kooperationsvertrag sind nicht getroffen worden. Frühere mündliche oder schriftliche Vereinbarungen in Bezug auf den Vertragsgegenstand treten mit Inkrafttreten dieses Kooperationsvertrages außer Kraft.
- 19.5. Soweit nicht durch zwingende gesetzliche Bestimmung vorgegeben oder explizit in diesem Vertrag geregelt, ist keine der Vertragsparteien dazu berechtigt, ohne vorherige schriftliche Zustimmung der jeweils anderen Vertragspartei ihre Rechte aus diesem Kooperationsvertrag an einen Dritten ganz oder teilweise abzutreten oder auf sonstige Weise zu übertragen. Insbesondere bei der Abtretung der Rechte und Pflichten des TKU aus diesem Kooperationsvertrag an ein mit ihm im Sinne von § 15 AktG verbundenes Unternehmen wird die Stadt ihre Zustimmung nicht ohne sachlichen Grund verweigern. Erfolgt innerhalb von 4 (in Worten: vier) Wochen nach der Mitteilung des TKU keine schriftliche Erklärung der Stadt, gilt die Zustimmung als erteilt. Bei Veränderungen der Eigentumsverhältnisse, der Verwaltung oder des Betriebs des NGA-Netzes sind die in diesem Kooperationsvertrag eingegangenen Verpflichtungen, insbesondere die zum offenen Netzzugang, durch das TKU an den Rechtsnachfolger weiterzugeben.
- 19.6. Für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Kooperationsvertrag, einschließlich solcher über seine Gültigkeit, wird Heilbronn als Gerichtsstand vereinbart.
- 19.7. Sollten einzelne Regelungen dieser Vereinbarungen nichtig, unwirksam oder lückenhaft sein oder werden, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. In diesem Fall gelten rechtlich zulässige Regelungen, welche dem beabsichtigten wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommen.
- 19.8. Im Hinblick auf die Unmöglichkeit, bei Abschluss dieses Kooperationsvertrags jeden Koordinierungsbedarf und jede kooperative Lösungsmöglichkeit vorzusehen,

verpflichten sich die Parteien in Orientierung an dem Leitbild des § 313 Abs. 1 BGB und der dazu vorhandenen Rechtsprechung zu einer formgerechten Anpassung und/oder Ergänzung dieses Kooperationsvertrags und seiner Bestandteile, sofern eine Anpassung des Kooperationsvertrages zwingend erforderlich sein sollte.

- 19.9. Dieser Kooperationsvertrag wird mit Zuschlagserteilung im zugrundeliegenden Vergabeverfahren wirksam.
- 19.10. Dieser Kooperationsvertrag wird in zwei Originalen ausgefertigt. Jede Vertragspartei erhält eine Ausfertigung.

Heilbronn, den _____

Ellwangen, den _____

[Oberbürgermeister Harry Mergel]

[Name, Funktion]